

Wie wird man Bischof von Passau?

Politische und urkundliche Fragen

(Abensberg und Passau 2000)

Das Thema "Wie wird man Bischof von Passau?" ist nicht ohne aktuellen Bezug: am 4. November diesen Jahres wird der derzeitige Bischof von Passau, Franz Xaver Eder, 75 Jahre alt. Für diesen Zeitpunkt mußte er dem Papst seinen Rücktritt anbieten, und danach wird gemäß den bestehenden juristischen Regularien sein Nachfolger bestimmt. Diese Rechtsregeln sind aber nicht vom Himmel gefallen, sondern Ergebnis einer bald 2000jährigen Geschichte, auch wenn dieser Hintergrund angesichts dessen, was man "historische Wegwerfmentalität" nennen könnte, nur noch wenigen bekannt ist. Der Passauer Pontifikatswechsel scheint mir daher eine geeignete Gelegenheit, sich dieser historischen Dimension bewußt zu werden.

Was geschieht also und was geschah, wenn ein neuer Bischof sein Amt antritt? Der Vorgang berührt mehrere Ebenen. Die erste Ebene ist die **religiöse**: sie wird beschrieben durch Bilder wie das von Hirt und Herde – während der Sedisvakanz sei die Diözese des Trostes eines Hirten beraubt und drohe Schaden zu nehmen, heißt es im Formular der Ernennungsurkunde –, oder durch das Bild von der "geistlichen Ehe" zwischen dem Bischof und seiner Kirche. Vor allem aber erneuert der Amtsantritt des Bischofs die Verbindung der Diözese zur Weltkirche: der neue Bischof tritt ein in das *collegium episcopale*, die "Gemeinschaft der Bischöfe", und er tritt ein in die *successio apostolica*, die Reihe der früheren Passauer Bischöfe, die über seine 82 Vorgänger zurückführt bis zu dem ersten namentlich bekannten Passauer Bischof Vivilo im 8. Jahrhundert. Vivilo seinerseits war von Papst Gregor III. zum Bischof geweiht

worden, so daß auch die Anbindung an die römische und die urchristliche Tradition zweifelsfrei gegeben ist.

Die zweite Ebene ist die **politische**: bis zur Säkularisation waren die Bischöfe zugleich weltliche Landesherrn, und bis zum Ende der Monarchie waren Kirche und Staat in weitaus stärkerem Maße miteinander verbunden als heute. Speziell für Passau hat die politische Ebene besondere Aspekte. Ich meine damit nicht nur, daß die Passauer Bischöfe v.a. im 12. und im 15. Jahrhundert aktiv in die Reichspolitik eingriffen, etwa Bischof Wolfger als kaiserlicher Legat in Italien oder Bischof Ulrich von Nußdorf als Reichskanzler. Vielmehr standen Bischof und Bistum in besonders intensiver Beziehung zu ihren geographischen Nachbarn.

Ich darf daran erinnern, daß sich die alte Diözese Passau erheblich von dem heutigen Bistum unterschied: dieses ist ein kleine und materiell bescheiden ausgestattete Diözese, deren Gebiet ausschließlich in Bayern liegt; die alte Diözese war die flächenmäßig größte im Reich und erstreckte sich die Donau entlang bis hinter Wien, umfaßte also die heutigen Bundesländer Ober- und Niederösterreich. Passau stand also ganz von selbst im politischen Spannungsfeld zwischen Bayern, Böhmen und Österreich. Vor allem für die österreichischen Herzöge ergab sich die groteske Situation, daß ihr Herrschaftsgebiet der kirchlichen Jurisdiktion eines auswärtigen Reichsfürsten unterstand; dieser hätte z.B. ihre Hauptstadt mit dem Interdikt belegen und damit ihre gesamte Regierungstätigkeit lähmen können. Das ist zwar nie geschehen, aber theoretisch wäre es möglich gewesen. Die kirchliche Abhängigkeit war um so schwerer zu ertragen, als Österreich im weltlichen Bereich seit 1156 ja besonders großzügig privilegiert und praktisch vom reich unabhängig war. Vollends als die Habsburger die Kaiserkrone erlangten, wurde die Situation unhaltbar.

Schon die Babenberger, v.a. aber die Habsburger versuchten deshalb, Abhilfe zu schaffen. Dafür gab es zwei Wege: der günstigere wäre gewesen, ein eigenes Landesbistum zu errichten, aber diese Versuche blieben über ein halbes Jahrtausend lang erfolglos; erst der brutale Josef II, kam 1763 zum Ziel. Dabei nutzte er, beiläufig bemerkt, die Sedisvakanz nach dem Tode des Kardinals Firmian aus; die eingangs erwähnte Befürchtung, ein Bistum ohne Bischof könne Schaden erleiden, ist also keineswegs nur eine theoretische Überlegung.

Der zweite Weg einer Abhilfe bestand darin, in Passau selbst einen genehmen Bischof zu plazieren: entweder eine vertrauenswürdige Person, so z.B. 1215 Bischof Ulrich II., der zuvor österreichischer Protonotar gewesen war, oder am besten gleich einen Habsburger, so 1598 Erzherzog Leopold, 1625 Erzherzog Leopold Wilhelm und 1662 Erzherzog Karl Joseph.

Allein das zeigt, wie wichtig eine dritte Ebene der Bischofseinsetzung ist: die **juristische**. Die Bestellung des Bischofs ist ja auch ein Rechtsvorgang, und über diesen Vorgang will ich heute hauptsächlich sprechen, wie Sie dem Untertitel meiner Ankündigung bereits entnehmen konnten.

Bischof wurde man, seit es an der Kirche überhaupt Bischöfe gibt, aufgrund der Wahl durch Klerus und Volk der Diözese, aber diese Wahl wurde im Laufe der historischen Entwicklung überlagert durch Eingriffe der staatlichen Gewalt auf der einen und der kirchlichen Zentrale auf der anderen Seite. Ich gliedere diese Entwicklung in sechs Phasen, die ich der Reihe nach kurz, im 3. und 4. Punkt etwas ausführlicher, kommentieren möchte.

1. die kanonischen Wahlen durch Klerus und Volk (8. – 12. Jahrhundert);

2. die Juridifizierung der Bischofswahl durch die kanonische Wissenschaft (12. – 14. Jahrhundert);
3. die päpstlichen Reservationen (14. – 15. Jahrhundert);
4. die Zeit der Konkordate (15. – 18. Jahrhundert);
5. das Bündnis von Thron und Altar (19. Jahrhundert);
6. die Kirche im säkularen Staat (20. Jahrhundert – ?).

Ich halte es für wahrscheinlich, daß sich daran eine 7. Phase anschließen wird und daß zumindest ein Teil von uns diese Phase noch erleben wird.

1. Phase: Wahl durch Klerus und Volk

Seit es Bischöfe gibt, wurden diese, wie gesagt, durch Klerus und Volk der Diözese gewählt. Freilich hat man sich eine mittelalterliche Wahl nicht so vorzustellen wie eine heutige Abstimmung. Es ging nicht um die willkürliche Auswahl einer genehmen Person; es ging vielmehr darum, die Person herauszufinden, die von den überirdischen Mächten bereits im voraus bestimmt war. Im Grunde sind es überhaupt nicht die Wähler, die die Bischofswahl entscheiden, sondern der Heilige Geist selbst. Oder etwas konkreter formuliert. es ist der himmlische Patron des Bistums – im Falle Passaus also der hl. Stefan –, der sich seinen irdischen Stellvertreter aussucht. Das wird ganz deutlich bei der Papstwahl: die mittelalterliche Formel, um das Ergebnis der Wahl zu verkünden, lautet: "Der heilige Petrus hat den Herrn sowieso zum Papst erwählt!"

Bei einer so verstandenen Wahl ist es nicht nötig, eine erforderliche Mehrheit festzulegen – das Ziel ist ohnehin Einstimmigkeit –, und es ist auch nicht erforderlich, den Wählerkreis genau zu definieren. Jeder, der teilnehmen will, kann dies tun und kann, gemäß seiner von Gott verliehenen Autorität, sein Gewicht in die Waagschale werfen. Wenn ein Nachbarbischof oder ein zufällig abwesender päpstlicher Legat an der

Wahl teilnehmen will: um so besser. Und wenn gar der Kaiser selbst anwesend ist, so ist das Gewicht seiner Autorität so groß, daß seinem Wahlvorschlag eigentlich niemand widersprechen kann.

2. Phase: Juridifizierung der Bischofswahl durch die Kanonistik

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verengt sich der Wählerkreis auf die wichtigsten Geistlichen der Bischofsstadt – in der Regel das Domkapitel – unter Ausschluß der Laien. Vorbild ist die 1179 erlassene Papstwahlordnung Alexanders III., die die Wahl des römischen Bischofs den Kardinälen vorbehält und für die Gültigkeit der Wahl die Zwei-Drittel-Mehrheit vorschreibt. Die Bischofswahl wird jetzt also nicht mehr in erster Linie als spirituelles Ereignis gesehen, sondern als rechtlicher Vorgang. Die Abschließung des Wählerkreises bedeutet aber noch **keine** Einführung einer Mehrheitswahl; insoweit bleibt die gewöhnliche Bischofswahl hinter der Papstwahl zurück. Der Grund ist der, daß es bei der Bischofswahl eine höhere Autorität gibt, die die Rechtmäßigkeit der Wahl prüfen kann – Erzbischof bzw. Papst; bei der Papstwahl ist dies nicht möglich, deshalb greift man dort zu der Hilfskonstruktion des Mehrheitserfordernisses.

Das Wahlrecht des Domkapitels bedeutet jedoch nicht das Ende des Laieneinflusses auf die Wahl. Es ändert sich nur der Weg, auf dem sich dieser Einfluß geltend macht. Der Einfluß verlagert sich zum einen in das Vorfeld der Wahl, wobei kaiserliche Wahlempfehlungen nach wie vor möglich sind; und er verlagert sich in den geistlichen Wahlkörper selbst: man versucht, Domherrn in das Domkapitel zu plazieren, die der eigenen Politik geneigt sind – analog hat man seine National- oder Familienkardinäle im Papstwahlgremium. Die politische Ebene wirkt also massiv auf die juristische Ebene ein, aber das muß man für jede einzel-

ne Wahl speziell untersuchen, was ich, wie gesagt, in diesem Vortrag nicht tun will.

In dieser Weise verläuft die Bischofswahl und -einsetzung vom späten 12. bis zum 14. Jahrhundert. Es kommt vor, daß die Päpste in Ausnahmesituationen das Wahlrecht der Domkapitel suspendieren und direkt Bischöfe einsetzen – so etwa in der Spätphase des Kampfes gegen Friedrich II. oder zur Zeit Ludwigs des Bayern –, aber selbst der skrupellose Innozenz IV. baut diese Sonderregelungen nach dem Tode Friedrichs II. wieder ab. Es ist deshalb etwas Neues und bisher Unerhörtes, als die Päpste im 14. Jahrhundert beginnen, Bischöfe ohne Begründung direkt einzusetzen. Jetzt beginnt die

3. Phase: Die Zeit der päpstlichen Reservationen

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts ziehen die Päpste zunehmend das Recht an sich, vakante Pfründen einem von ihnen bestimmten Kandidaten zu verleihen, oder wie man es juristisch ausdrückt: sie "reservieren" sich die Verleihung der Pfründe. Ansätze dazu finden sich schon im 13. Jahrhundert: z.B. verleiht der Papst die Pfründen von gestorbenen Kurienangehörigen einschließlich der Kardinäle; ferner die Pfründen von Personen, die bei einem Aufenthalt an der Kurie gestorben waren; schließlich die Pfründen von Leuten, die ihre Pfründe dem Papst übergeben oder, wie man sagt, "resigniert" hatten. In letzterem Fall wird dem Papst üblicherweise gleich der neue Kandidat für die Pfründe präsentiert, und auch wenn die Kurie an diesen Vorschlag eigentlich nicht gebunden war, so konnte man doch sicher sein, daß er akzeptiert wurde. Und zwar insbesondere dann, wenn der neue Kandidat dem Papst als Zeichen seiner Dankbarkeit ein Geschenk überreichte. Diese Form der Dankbarkeit wurde spätestens im 14. Jahrhundert regelmäßige Praxis. Dadurch

wurde es für die Kurie finanziell interessant, solche Resignationen entgegenzunehmen und ganz allgemein Pfründen zu verleihen.

In einem nächsten Schritt reserviert sich der Papst von sich aus die Verleihung bestimmter Pfründen, um die damit verbundenen Zahlungen zu erhalten. Über die päpstlichen Finanzen kann ich jetzt nicht im Détail berichten; wenn Sie mögen, können Sie dazu meinen Aufsatz in Band 38 der Ostbairischen Grenzmarken nachlesen¹. Die Frage ist komplizierter, als sie auf den ersten Blick erscheint.

Zu den reservierten Pfründen gehörten nun spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts – und damit kommen wir zu unserem Thema zurück – alle Bischofssitze. Das bedeutet in der Praxis, daß das Wahlrecht der Domkapitel ausgehebelt wird, und so ist es zu erklären, daß in der Liste der Passauer Bischöfe ein Graf von Vienne zu finden ist, den in Passau niemand kannte und der dort auch niemals aufgetaucht ist, so daß es verfehlt wäre, dem Papst bei dieser Entscheidung etwa seelsorgliche Motive zu unterstellen.

Die erwähnten "Geschenke aus Dankbarkeit" sind um diese Zeit bereits in feste Regeln und Beträge gebracht. Sie heißen bei der Einsetzung der Bischöfe und Äbte *servitia*, bei den niederen Pfründen *annatae*, "Jahrgelder". Diese zweite Bezeichnung gibt einen Hinweis auf ihre Höhe: sie betragen die Hälfte des ersten Jahreseinkommens, das bei den Bistümern und Klöstern einem amtlichen Verzeichnis an der Kurie entnommen werden kann. Das Bistum Passau ist dort mit einem *servitium* von 5000 fl. eingetragen. Das ist eine ziemlich hohe Summe, die nur noch von den drei rheinischen Erzbistümern und von Salzburg mit jeweils 10000 fl. übertroffen wird.

¹ Th. Frenz, Passau und die Finanzen der Römischen Kurie am Vorabend der Reformation, Ostbairische Grenzmarken 38 (1996), S. 25–33.

Eine andere Frage ist, ob sich der päpstliche Reservationsanspruch in jedem Falle verwirklichen ließ: zur Zeit des Streites zwischen den Päpsten und Ludwig dem Bayern konnte davon natürlich keine Rede sein, und auch während des Schismas von 1378 an konnte sich der Papst – oder besser gesagt: welcher der konkurrierenden Päpste? – nur schwer über die Vorschläge hinwegsetzen, die von den Domkapiteln an ihn herangetragen wurden. Dies muß in jedem Einzelfall untersucht werden, und es muß auch jeweils einzeln gefragt werden, ob ein *servitium* gezahlt wurde und in welcher Höhe.

Auf das Große Schisma folgte in der Kirchengeschichte die epoche des Konziliarismus, die im Streit zwischen dem Konzil von Basel und Papst Eugen IV. kulminierte. In diesem Streit nahmen die deutschen Kurfürsten keine Partei, sondern erklärten für sich und das Reich die "Neutralität". Neutralität bedeutet dabei, daß die päpstlichen Reservationen nicht beachtet und auch keine *servitia* nach Rom bezahlt wurden. In der Mitte der 1440er Jahre brach der Konziliarismus allerdings zusammen, weil sich Kaiser Friedrich III. – wesentlich beeinflusst durch seinen Sekretär Enea Silvio Piccolomini – auf die Seite des römischen Papstes stellte und mit ihm 1447 ein Konkordat anschloß, das sog. Wiener Konkordat. Damit beginnt also die

4. Phase: Die Zeit der Konkordate

Die Regel des Wiener Konkordats für die Bischöfe lautet kurz gesagt: Wahl durch das Domkapitel, Prüfung der Wahl durch den Papst, Bestätigung der Wahl, wenn kein Rechtsfehler vorliegt; aber dennoch Zahlung der *servitia*, obwohl es nicht der Papst war, der die Pfründe berleiht. (Den Wortlaut der Bestimmung will ich nicht zitieren; er ist so kompliziert, daß er bei einmaligem Hören ohnehin unverständlich bleiben müßte.)

Abweichend von dieser allgemeinen Regel gibt es einige Sonderfälle: 1. wenn das Domkapitel einen Kandidaten wählen möchte, der eigentlich gar nicht gewählt werden dürfte, z.B. weil er zu jung ist (das Mindestalter beträgt 30 Jahre, aber bei fürstlichen Kandidaten möchte man oft davon abweichen), oder weil er bereits Bischof einer anderen Diözese ist: in diesem Fall kann das Domkapitel den Kandidaten nicht wählen, sondern nur fordern, "postulieren"; der Papst ist dann völlig frei, ob er die Postulation annimmt oder ob er sie ablehnt und einen anderen Bischof bestimmt.

2. wenn das Domkapitel noch zu Lebzeiten des Bischofs einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge wählen möchte: auch in diesem Fall ist der Papst in seiner Entscheidung frei.

3. behält sich der Papst im Wiener Konkordat ganz allgemein das Recht vor, aus schwerwiegenden Gründen eine geeignetere Person zum Bischof zu machen. Diese *provisio de digniori* kam allerdings sehr selten vor, weil sie politisch kaum durchsetzbar war.

Nach vatikanischer Rechtsauffassung bildet das Konkordat aber nur eine Ausnahmeregelung von der normalen päpstlichen Pfründenreservation. Deshalb gibt es einen 4. Sonder- bzw. Problemfall, wenn der gestorbene Bischof zugleich Kardinal gewesen ist: gilt dann das Konkordat (für den Bischof) oder die Pfründenreservation (für den Kardinal als Kurienangehörigen)? Auch nach der Festschreibung des Verfahrens durch das Wiener Konkordat war eine Bischofswahl also immer eine abenteuerliche Angelegenheit, deren Ausgang man nicht unbedingt vorhersehen konnte.

Ich möchte jetzt die einzelnen Schritte des Verfahrens im Falle eines planmäßigen Verlaufs näher schildern:

1. Das Domkapitel führt die Wahl durch. Über die Wahl wird ein Protokoll durch einen öffentlichen, päpstlich autorisierten Notar angefertigt, das nach Rom gesandt wird.
2. Der Prokurator oder Agent des Domkapitels in Rom veranlaßt, daß dieses Protokoll im Konsistorium, also der Versammlung des Papstes mit den Kardinälen, vorgelegt wird. Der Papst beauftragt einen Kardinal mit der näheren Prüfung der Wahl. Es ist auch möglich, daß er selbst diese Aufgabe übernimmt.
3. Der Kardinal erkundigt sich über die Umstände der Wahl und – im sog. Informativprozeß – über den Lebenswandel des Kandidaten.
4. In einem weiteren Konsistorium legt der Kardinal seinen Bericht vor. Der Papst entscheidet nach Anhörung der Kardinäle über die Annahme oder Verwerfung der Wahl. Im positiven Fall stellt der Kardinal eine Urkunde über den Beschluß des Konsistoriums aus, die sog. Konsistorialzedel, *cedula consistorialis*. (*Cedula* ist das deutsche Wort "Zettel".)
5. Die Konsistorialzedel geht an den Kardinalvizekanzler als Chef der Apostolischen Kanzlei. Er stellt in seinen Namen eine weiter, fast gleichlautende Urkunde aus, die *contracedula*. Die *contracedula* ist praktisch der Beurkundungsbefehl an die Kanzlei.
6. In der Kanzlei durchlaufen die Urkunden den normalen Expeditionsweg für rechtlich bedeutsame Angelegenheiten; er umfaßt über ein Dutzend Einzelschritte, die ich aber nicht näher beschreiben will. Ausgestellt wird ein Paket von zehn, seit dem Konzil von Trient elf Urkunden, und zwar
 - a) die eigentliche Ernennungsurkunde, in der der Papst ausdrücklich auf das Wiener Konkordat Bezug nimmt;

- b) eine Mitteilung über die geschehene Ernennung an das Domkapitel;
 - c) dito an den Klerus der Diözese;
 - d) dito an das Volk der Diözese;
 - e) dito an die Vasallen des Hochstifts;
 - f) dito an den Landesherrn, bei Passau also an den Kaiser;
 - g) dito an den Erzbischof (bzw. wenn ein Erzbischof ernannt wird, an seine Suffragane). Diese sechs Mitteilungen heißen lateinisch *conclusiones*;
 - h) Die achte Urkunde übersendet dem neuen Bischof die Formel des Treueides für den Papst, den er zu leisten und zu beurkunden hat;
 - i) Seit dem Konzil von Trient muß der neue Bischof ein ausführliches Glaubensbekenntnis ablegen, dessen Wortlaut ihm ebenfalls in einer Urkunde übersandt wird;
 - j) Ferner bekommt der neue Bischof noch etwas ganz Seltsames, nämlich eine Absolutionsurkunde: sie ergeht zeitlich fiktiv vor dem ganzen Paket und spricht ihn von allen Kirchenstrafen los, die etwa die Gültigkeit seiner Ernennung in Frage stellen könnten. Die Rechtsfiktion zeigt sich darin, daß er noch nicht als erwählter Bischof, sondern mit seinem alten Namen und seiner früheren Würde angesprochen wird;
 - k) Schließlich erhält der neue Bischof meistens noch das sog. *munus consecrationis*. Mit dieser Urkunde erlaubt ihm der Papst, selbst auszuwählen, von wem er sich zum Bischof weihen lassen will. Das ist in Passau besonders wichtig, weil man so den verhaßten Erzbischof von Salzburg umgehen kann.
7. Dieses ganze Urkundenpaket wird dem Bischof bzw. seinem Vertreter aber gar nicht ausgehändigt, sondern es wird dem

Bankhaus übergeben, das für ihn die erforderlichen Zahlungen leistet. Erst wenn er seine Schulden bei dieser Bank abbezahlt hat, gelangen die Ernennungsurkunden wirklich in seine Hände. Das Archivschicksal dieses Urkundenpaketes kann abenteuerlich sein. Es ist nämlich nicht so, daß der Bischof die einzelnen *conclusiones* stets an ihre Adressaten, also das Domkapitel, den Erzbischof, den Kaiser weitergibt. Es kann sein, daß er es tut und daß die *conclusio ad archiepiscopum* tatsächlich in das Archiv des Erzbischofs von Salzburg gelangt, aber eher schickt er statt dessen beglaubigte Abschriften – wenn überhaupt. Es kommt auch vor, daß sämtliche Urkunden beim Domkapitel landen, so 1490 bei Bischof Christoph von Schachner, und viele andere, teils überraschende Varianten mehr.

Schließlich hat seit dem 18. Jahrhundert das ganze Urkundenpaket noch einen Doppelgänger: die Schrift der päpstlichen Bullen beginnt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu entarten – der Ausdruck ist hier wirklich angebracht – und ist schließlich so schwer zu lesen, daß es seit dem 18. Jahrhundert üblich wird, jeder Urkunde sofort eine beglaubigte Kopie in normaler Schrift, das sog. Transumptum, beizugeben; selbstverständlich auf Kosten des Empfängers, also des Bischofs.

Damit kommen wir zur Frage: was kostet eine Bischofsernennung? Basis ist die schon erwähnte Taxierung des Jahreseinkommens, für Passau also 5000 fl., was allerdings nicht bedeutet, daß dies das tatsächliche Jahreseinkommen des Bischofs war. Neben den Post- und Reisespesen fallen im wesentlichen drei Kostengruppen an:

1. die sog. *propina*. Das ist eine Zahlung an den Kardinal, der über die Wahl im Konsistorium vorträgt. Sie ist nicht genau festgelegt; man kann für Passau aber durchschnittlich mit etwa 500 fl. rechnen.
2. die Kosten für die Ausstellung der Urkunden. Die gesetzliche Taxe für eine bischöfliche Ernennungsurkunde beträgt XX grossi = 2 fl. Diese

Taxe ist viermal zu entrichten; dazu kommen kleinere Zahlungen, die ebenfalls etwa eine Taxe ausmachen, also zusammen 10 fl. pro Urkunde. Für das Paket von zehn bzw. elf Urkunden kommen wir also auf 100 bis 110 fl.

3. die *servitia*. Sie unterteilen sich in das *servitium commune*, das ein Drittel des definierten Jahreseinkommens beträgt, für Passau also 1600 fl., und fünf Zusatzzahlungen, die sog, *servitia minuta*. Jedes *servitium minutum* beträgt ein Achtundzwanzigstel des *servitium commune*, also bei uns 57 fl. Die *servitia minuta* werden in einem komplizierten Schlüssel an die verschiedensten Kurienbediensteten verteilt. Das *servitium commune* geht zur Hälfte an der Papst, also an die apostolische Kammer, und zur anderen Hälfte an die Kardinäle. Der päpstliche Anteil kommt seit dem später 15. Jahrhundert allerdings gar nicht mehr vollständig dem Papst zugute, sondern er hat Anteile davon an verschiedene kuriale Kollegien überschrieben, die diese Anteile direkt beim Zahlungspflichtigen eintreiben durften und dabei besonders dreist voringen; ich habe in dem schon erwähnten Aufsatz darüber im einzelnen berichtet.

In der geschilderten Weise nach den Regeln des Wiener Konkordates erfolgte letztmals 1796 die Wahl Bischof Leopold Leonhards von Thun. Er zog sich 1804 nach der Säkularisation seines Bistums auf seine böhmischen Güter zurück und überließ die Diözese bis zu seinem Tode 1826 ihrem Schicksal. Für den nächsten Bischof, Joseph von Riccabona, galt bereits das 1817 zwischen dem neuen Königreich Bayern und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene bayerische Konkordat. An die Stelle der Wahl durch das Domkapitel trat die Nominierung durch den König, am Verfahren im Konsistorium und an der Zusammensetzung des Urkundenpakets mitsamt seinem Doppelgänger änderte sich nichts; nur trat an

die Stelle des Kaisers in Wien der König in München und an die Stelle des Erzbischofs von Salzburg derjenige von München und Freising.

Auch der Nachfolger Riccabonas, Heinrich von Hofstätter, der später als scharfer Gegner der Altkatholiken bekannt wurde, kam auf diese Weise ins Amt. Für seine Ernennung habe ich in den Münchner Akten eine Abrechnung über die Kosten gefunden²; in die Akten ist sie offenbar deshalb geraten, weil das Staatsministerium die Bezahlung übernahm – auf welche Mittel hätte der Bischof auch zurückgreifen sollen? Solche "Expensenrechnungen" sind insgesamt sehr selten und auch sehr schwer zu interpretieren, weshalb ich sie im einzelnen nicht vorführen will; wir hätten auch nicht die Zeit dafür. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 975,67 ½ Einheiten einer nicht näher spezifizierten Währung; ich gehe bis zu besserer Erkenntnis von päpstlichen Kammergulden aus. Die Rechnung umfaßt 33 einzelne Posten unterschiedlichster Größenordnung. Das Erstaunlichste an der Rechnung ist aber, daß sie praktisch genau dieselben Positionen enthält, wie wir sie meinetwegen im Jahre 1490 zu erwarten hätten. Die *propina* beträgt 134,75 fl.; sie geht bei Hofstätter an den Papst, der also selbst das Referat im Konsistorium übernommen hat. (Der Papst ist übrigens Gregor XVI., ein berüchtigter Reaktionär, der beispielsweise die Pockenschutzimpfung als "natuwidrig" verboten hat.) Wir finden weiterhin den Kardinalsanteil an den Servitien, der mit 185,95 fl. erwartungsgemäß kleiner ist; die Kanzleitaxen für die Skriptoren mit 14 fl.; schließlich einen Betrag von 8 fl. für das Transumptum. Das Urkundenpaket ist in seiner Zusammensetzung unverändert; d.h. auch vier Jahrzehnte nach der Säkularisation wird den Vasallen des Hochstifts die Ernennung des Bischofs mitgeteilt.

² Mittlerweile publiziert als: Th. Frenz, Die Expensenrechnung für die Ernennung Heinrich von Hofstätters zum Bischof von Passau. In: Franz-Reiner Erkens/ Hartmut Wolff (Hgg.), Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, Köln 2002 (Passauer Historische Forschungen 12) S. 743–752

Letzteres unterblieb seit der Ernennung von Hofstätters Nachfolger 1875. Bei der nächsten Ernennung 1889 war auch die unlesbare Bullenschrift abgeschafft, aber bis zu Sigismund von Ow-Felldorf im Jahre 1900 war es der König bzw. Prinzregent, der den Bischof nominierte und der, wie Domkapitel, Klerus und Volk der Diözese und der Erzbischof, seine gesonderte päpstliche Mitteilung erhielt. Mit dem Ende der Monarchie ändert sich dann im Konkordat von 1924 noch einmal das Verfahren, und die Beurkundung wird vereinfacht; aber das greift schon zu weit über den gesteckten Zeitrahmen hinaus.